

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 23. April 1981

G 5 b Zürich. Wasserversorgung Zürich. Quellengruppen Giblen,
G 9 b Heizenholz, Gubel, Leuthold, Rehsprung und Guggach.
G 13 b Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli vom 10. Oktober 1979 setzte der Stadtrat von Zürich am 14. Januar 1981 die Schutzzonenpläne für die Quellengruppen Giblen, Heizenholz, Gubel, Leuthold, Rehsprung und Guggach fest und erliess die zugehörigen Schutzzonenreglemente. Pläne und Reglemente sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 23. Dezember 1980 vorgeprüft worden.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 11. März 1981 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der oben erwähnten Quellengruppen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Stadtrates von Zürich am 14. Januar 1981 festgesetzten Schutzzonen für die Quellengruppen Giblen, Heizenholz, Gubel, Leuthold, Rehsprung und Guggach der Wasserversorgung Zürich werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenpläne vom 15. Januar 1981

Schutzzonenreglemente vom Februar 1980

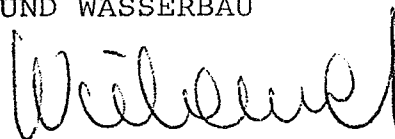
II. Die Wasserversorgung Zürich wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.

III. Mitteilung an die Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich, den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 23. April 1981
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a representative of the Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.